

4254/AB XX.GP

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4566/J betreffend Prüfung der Stranded Investments in der E - Wirtschaft, welche die Abgeordneten Dipl. - Ing. Prinzhorn und Kollegen am 18. Juni 1998 an mich richteten, stelle ich neuerlich grundsätzlich fest, daß sich das Fragerecht der Nationalratsabgeordneten auf Akte der Vollziehung beschränkt und zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen nicht umfaßt. Ungeachtet dessen nehme ich zu den nunmehr an mich gerichteten Fragen wie folgt Stellung:  
Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:  
Mit der Prüfung der Übergangsregelung nach Art. 24 RL 96/92/EG (Stranded Costs) wurde die Arbeitsgemeinschaft Mag. Elfriede Baumann, Europa Treuhand Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs - und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., sowie RA Dr. Christoph Herbst, Hausmaninger Herbst Wietrzyk Rechtsanwälte Partnerschaft, beauftragt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Für diese Prüfung wurde ein maximaler Honorarrahmen von 2,45 Mio. S exkl. USt zuzüglich

Reisekostenersatz (max. 0,25 Mio. S) mit den Auftragnehmern vereinbart

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Entsprechend dem Werkvertrag liegt ein Zwischenbericht über die Prüfung vor, in dem jedoch

noch nicht alle Unternehmen - da zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht alle geprüft werden konnten - berücksichtigt sind. Ein umfassender Prüfungsbericht wird noch im Sommer d.J. vorgelegt werden. Da dieser Prüfbericht firmenspezifische Daten enthalten wird, deren Bekanntgabe maßgeblichen Interessen der betroffenen Unternehmen zuwiderlaufen könnten, wird der Bericht nicht veröffentlicht werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Gutachten wird als Grundlage für den endgültigen Antrag Österreichs an die Europäische

Kommission auf Übergangsregelung verwendet werden. Dieser - endgültige - Antrag ist bis spätestens Oktober 1998 bei der Europäischen Kommission einzubringen, die angekündigt hat,

binnen längstens 4 Monaten darüber zu entscheiden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die von den Elektrizitätsunternehmen gemeldeten unrentablen Kraftwerke und Rechtsgeschäfte werden in einer ersten Stufe projektoniert und nachfolgend hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Unternehmen evaluiert. Entscheidender Maßstab ist die Sicherung der Lebensfähigkeit des Elektrizitätsunternehmens durch allfällige Beihilfen, die gemäß Art. 92 EGV nur im unbedingt

erforderlichen Ausmaß gewährt werden dürfen. Seitens der Europäischen Kommission wurde

ein Dokument mit Leitlinien zu den „Stranded Costs“ erarbeitet (siehe Beilage). Dieses

Dokument wurde dem anfragenden Abgeordneten bereits im Zuge der Unterausschußberatungen am 9. Juni d. J. übergeben.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Es bestehen dazu eine Reihe von Möglichkeiten, die auch im Dokument der Europäischen Kommission angesprochen sind. Eine Entscheidung darüber wird erst nach Vorlage des Gutachtens und eingehenden Beratungen und im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erfolgen. Letztlich muß auch die Europäische Kommission dem System der Einhebung und Verteilung von Beihilfen im Zusammenhang mit "Stranded Costs" zustimmen, da bei Gewährung von Beihilfen für Stranded Costs wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden sind.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Für die auch in nächster Zukunft noch nicht zugelassenen Kunden (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) bleibt der Strompreis durch unrentable Investitionen und Rechtsgeschäft unverändert. Diese Kundensegmente leisten ohnehin in den bestehenden, nicht erhöhten Tarifen ihren Beitrag zur Bedeckung der nicht rentablen Investitionen und Rechtsgeschäfte. Die zugelassenen Kunden (große Endverbraucher und Verteiler), die die Möglichkeit haben, sich von Dritten bzw. von ihrem bisherigen Versorger zu niedrigeren Preisen mit elektrischer

Energie beliefern zu lassen, werden somit in der Übergangsperiode einen Beitrag zu diesen unrentabel werdenden Investitionen, die ja auch zu ihrer Versorgung beitragen hätten sollen, leisten müssen. Es werden somit alle Abnehmer Beiträge zu leisten haben.

**Anlage konnte nicht gescannt werden !!**